



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bitte beachten:

**Seit 1.1.2006 haben sich Name,
E-Mail- und Webadresse geändert.**

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

Frau
Christina Kremer
Postfach 1263
50102 Bergheim

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

TEL +49 (0)228-81995-711

ODER +49 (0)1888-7799-711

FAX +49 (0)228-81995-550

ODER +49 (0)1888-7799-550

E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Dr. Schultze

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.07.2006

GESCHÄFTSZ. PGIFG-723/002 II#0003

BETREFF **Auskunftersuchen nach dem IFG an das BMELV**

BEZUG Ihre E-Mail vom 12. Juni 2006

Sehr geehrte Frau Kremer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. Juni 2006, mit der Sie mir Ihr Widerspruchsschreiben an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) übersandt und mich um Stellungnahme gebeten haben.

Zu der Gebührenentscheidung ist aus meiner Sicht Folgendes zu bemerken:

Gegen die Höhe der Gebühren von 30 Euro habe ich keine Einwände. Sie entspricht dem niedrigsten Gebührensatz für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften (Teil A, Nr. 1.2 des Gebühren und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006). Um eine gebührenfreie einfache Auskunft (Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses) handelt es sich angesichts des entstandenen Rechercheaufwandes auch nach meiner Auffassung nicht.

Dazu, ob das BMELV zu Recht die Gebühren nur Ihnen gegenüber festgesetzt hat und auf welchem Wege Sie von den übrigen Antragstellern Ausgleich erhalten können, kann ich mich nicht äußern, da es sich um Fragen des allgemeinen Verwaltungskostenrechts handelt. Dieses liegt außerhalb meiner Zuständigkeit nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Zu einer allgemeinen, über das Informationsfreiheitsgesetz und die Informationsgebührenverordnung hi-



SEITE 2 VON 2 nausgehenden Rechtsberatung bin ich nicht befugt. Hierzu müssten Sie sich gegebenenfalls an einen Rechtsanwalt wenden.

Das BMELV erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze
Dr. Schulze